

Geschäftsordnung des Kreistags Lindau (Bodensee)

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher und weiblicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung.....	1
Inhaltsübersicht.....	1
I. Teil: Allgemeines.....	3
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	3
§ 2 Organe des Landkreises	3
§ 3 Kreistag	3
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Beschlussfassung	4
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes	4
II. Teil: Sitzungen	5
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	5
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung	6
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	6
§ 11 Öffentliche Sitzungen	6
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	7
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	7
§ 14 Form der Sitzung	7
III. Teil: Geschäftsgang.....	7
§ 15 Form und Frist für die Einladung.....	7
§ 16 Tagesordnung	8
§ 17 Anträge	8
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts.....	9
§ 19 Sitzungsablauf	9

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	10
§ 21 Beschlussfähigkeit	11
§ 22 Beratung	11
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	12
§ 24 Abstimmung	12
§ 25 Anfragen	13
§ 26 Niederschrift	13
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften.....	14
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger	14
IV. Teil: Kreistag.....	14
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	14
V. Teil: Ausschüsse	15
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss	15
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses	15
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses	16
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses	16
§ 34 Jugendhilfeausschuss.....	17
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss	18
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse	18
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse.....	19
VI. Teil: Landrat oder Landrätin und Stellvertreter/innen	19
§ 38 Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin.....	19
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin	20
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	22
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	22
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts.....	22
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben	23
§ 44 Stellvertreter des Landrats	23
VII. Teil: Landratsamt.....	24
§ 45 Landratsamt	24
VIII. Teil: Schlussbestimmung	24
§ 46 In Kraft treten.....	24

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat/ die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und der Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats/ der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Kreistags amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge heraus zu geben. Auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben (Art. 14 Abs. 1 und 2 LKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Über die Genehmigung entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt einer Kreisrätin bzw. eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Mitglied des Kreistags sein Amt, wenn er bzw. sie die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil: Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, seinen Ausschüssen und Beiräten darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Stand Mai 2020: Verlobte, Ehegatten oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner), Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Kreisrätinnen und Kreisräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem bzw. der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft (Art. 43 Abs. 2 LKrO).
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO). Er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglied des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (4) In nichtöffentlichen Sitzungen sind Kreisrätinnen und Kreisräte bei persönlicher Beteiligung bei Vortrag, Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.
- (5) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter/in geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig von einer Teilnahme an einer Sitzung ist, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.
- (3) Kreisrätinnen und Kreisräte, die verspätet zu einer Sitzung erscheinen, oder diese vorzeitig verlassen, teilen dies dem Protokollführer für die Niederschrift und Sitzungsgeldabrechnung mit.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Lindau (Bodensee) besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und 60 Kreistagsmitglieder (Art. 24 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medienvertreter/innen müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den bzw. die Vorsitzende/n ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 3 gilt sinngemäß. Der bzw. die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen

unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):
 1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sparkassenangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil: Geschäftsgang

§ 15 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags und der jeweiligen Ausschüsse werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort als nicht veränderbares Dokument durch eine E-Mail und die

Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell, gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (3) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern daher spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). In dringenden Fällen (Absatz 2) wird diese Frist entsprechend verkürzt.
- (7) Ladungen und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden im Internet veröffentlicht.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat bzw. der Landrätin aufgestellt.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch bei der Landrätin bzw. dem Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge müssen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der Landrätin bzw. beim Landrat eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin kann Anträge, die rechtsmissbräuchlich gestellt werden oder die im Fall des Absatz 1 keinen Deckungsvorschlag enthalten, zurückweisen.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(5) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(6) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind von der Landrätin bzw. vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Die Landrätin / der Landrat kann nach ihrem / seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein/e dem Landratsamt zugewiesene/r juristische/r Staatsbeamtin/Staatsbeamter soll als juristische/r Sachverständige/r zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 Geschäftsordnung und Art. 41 Abs. 2 LKrO),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin / den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat bzw. die Landrätin (Art. 33 LKrO). Ist der/die Landrat/in verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie/ihn sein/e gewählte/r Stellvertreter/in (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 47 Abs. 1 LKrO). Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er/Sie kann mit Zustimmung des Kreistags Kreisrätinnen und Kreisräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 LKrO).
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) Während der Sitzungen ist den Kreisrätinnen und Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied oder ein/e Bedienstete/r des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der/die Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den/die Vorsitzende/n und an die Mitglieder des Kreistags, nicht an die Zuhörer/innen zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Bei erfolgreichen Anträgen auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b), haben der/die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in das Recht zur Schlussäußerung zur Sache.

- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat bzw. die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bzw. sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine / ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.
- (12) Nicht-Mitgliedern kann mit Beschluss des Kreistages ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 45 LKrO).
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der bzw. die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er / sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 9),
 2. Änderungsanträge,
 3. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 4. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der bzw. dem Vorsitzenden zu wiederholen.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (7) Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Kreistags ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den / die Vorsitzende/n und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der bzw. die Befragte kann mit Zustimmung des / der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der bzw. die Vorsitzende verantwortlich. Er / sie bestimmt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den bzw. die Vorsitzende/n und den Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem bzw. der Protokollführer/in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

Mitglieder des Kreistags sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat bzw. bei der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Niederschriften öffentlicher Sitzungen sowie die darin gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

IV. Teil: Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr, die im Einzelfall bei Baumaßnahmen einen Betrag von 1.000.000 Euro, im Übrigen einen Betrag von 250.000 Euro übersteigen, sowie
 6. sonstige Maßnahmen (z.B. Bürgschaften, bedingte Verpflichtungen), durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen des Landkreises in den folgenden Haushaltsjahren entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO) und die im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigen.
- (3) Ferner ist der Kreistag für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 2. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Lindau (Bodensee) (§ 40 Abs. 3 GVG)
 3. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht Augsburg (§ 28 VwGO)
- (4) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

V. Teil: Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO). Empfehlungen der beschließenden Fachausschüsse werden ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss unmittelbar im Kreistag behandelt (Art. 26 Satz 3 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat bzw. der Landrätin vorbehalten sind, insbesondere alle Baumaßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden Grundstücksgeschäfte. Damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO

genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat bzw. der Landrätin nach § 39 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung übertragen worden sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat bzw. der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat / die Landrätin und 12 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleichen Dezimalzahlen wird die Dezimalzahl anhand der auf die Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen genau bestimmt. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften müssen einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/innen vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung ein 1. Stellvertreter oder eine 1. Stellvertreterin und ein 2. Stellvertreter oder eine 2. Stellvertreterin namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat den 1. Stellvertreter / die 1. Stellvertreterin bzw. der / die 1. Stellvertreter/in hat den / die 2. Stellvertreter/in im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm bzw. ihr zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amtswegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende/r,
 - b) 5 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die bzw. der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein/e solche/r bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende/r kann auch der Landrat bzw. die Landrätin bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied namentlich einen 1. Stellvertreter oder eine 1. Stellvertreterin und einen 2. Stellvertreter oder eine 2. Stellvertreterin für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Regionalentwicklung mit den folgenden Aufgabenbereichen:
 - Wirtschaftsförderung einschließlich Tourismusförderung
 - Kreisentwicklung
 - Raumordnung und Regionalplanung
 - Verkehrsangelegenheiten und ÖPNV
2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz mit den folgenden Aufgabenbereichen:
 - Umweltschutz
 - Klimaschutz
 - Luftreinhaltung
 - Regenerative Energien, Energieeinsparung
 - Landschaftspflege, Natur- und Bodenschutz
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Energetische Maßnahmen des Landkreises
3. Haushaltsausschuss
4. Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport mit den folgenden Aufgabenbereichen:
 - Schul- und Bildungsentwicklung
 - Kultur- und Heimatpflege
 - Sport
 - Angelegenheiten der Sozial-, Alten- und Behindertenhilfe
 - Gleichstellungsangelegenheiten
5. Integrationsbeirat

(2) Der Haushaltsausschuss und der Integrationsbeirat sind nur vorberatend tätig. Die übrigen Ausschüsse beschließen an Stelle des Kreistages, soweit der Kreistag nicht selbst zur Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung) oder sich die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält.

(3) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (4) Den weiteren Ausschüssen und den Beiräten können – ausgenommen dem Integrationsbeirat – nur Mitglieder des Kreistags angehören. Andere Personen können als Beraterin oder Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (5) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt jeweils 12 Mitglieder des Kreistags, soweit im Folgenden nicht anderweitige Regelungen getroffen sind.
In den Integrationsbeirat entsendet jede Fraktion 1 Mitglied, die weitere Zusammensetzung des Integrationsbeirats regelt eine gesonderte Satzung.
- (6) Für jeden Kreisrat und jede Kreisrätin als Mitglied im
- Jugendhilfeausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Haushaltsausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Regionalentwicklung
 - Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
- wird für den Fall seiner Verhinderung namentlich ein 1. Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und ein 2. Stellvertreter oder eine 2. Stellvertreterin bestellt.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Mitglieder des Kreistags können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer oder Zuhörerin anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Der Landrat bzw. die Landrätin kann seinem gewählten Stellvertreter bzw. seiner gewählten Stellvertreterin und den weiteren Vertretern bzw. die weitere Stellvertreterin im Sinne des § 44 auch in Ausschüssen, denen sie nicht angehören, jederzeit das Wort erteilen.

VI. Teil: Landrat oder Landrätin und Stellvertreter/innen

§ 38 Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin

- (1) Der Landrat oder die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO). Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er oder sie den Vorsitz auf einen Vertreter oder eine Vertreterin übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2 dieser Geschäftsordnung. Die Landrätin oder der Landrat führt weiterhin den Vorsitz in den Beiräten mit Ausnahme des Integrationsbeirats. Den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Integrationsbeirats wählt dieser aus seiner Mitte. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie bzw. er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie / er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat / der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt.

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin

- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder 100.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro einmaliger oder 100.000 Euro laufender jährlicher Belastung,
 4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 25.000 Euro überschritten wird; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen oder ordentlich kündbar sind.
- (4) Der Kreistag überträgt gemäß Art. 38 Abs. 2 Satz 2 LKrO dem Landrat bzw. der Landrätin die Befugnis, im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe der jeweiligen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.
1. Beamtinnen und Beamte des Landkreises der Qualifikationsebenen eins bis drei zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 12 einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.

Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bzw. der Landrätin bleiben hiervon unberührt.

- (5) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat bzw. der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, Kredite sowie Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat bzw. der Landrätin stehen für seine / ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat bzw. die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er bzw. sie kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten

Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er bzw. sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er bzw. sie übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3 LKrO, Art. 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat bzw. die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der oder die gewählte Stellvertreter/in des Landrats oder der Landrätin hat den Landrat bzw. die Landrätin für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrats bzw. der Landrätin (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin soll den gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der oder die gewählte Stellvertreter/in verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin
1. im Kreistag und in den Ausschüssen der oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter bzw. Vertreterin, bei dessen Verhinderung der oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter bzw. Vertreterin.
 2. im Übrigen der oder die juristische Beamte bzw. Beamtin des Landratsamts, den der Landrat bzw. die Landrätin bestimmt, bei dessen Verhinderung der oder die dienstälteste juristische Beamte oder Beamtin.

Zum weiteren Stellvertreter bzw. zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Der Landrat bzw. die Landrätin kann die Vertretung des Landkreises in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen von Vereinen mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin im Einzelfall durch schriftliche Vollmacht auf geeignete Bedienstete des Landratsamtes übertragen.
- (5) Der Landrat bzw. die Landrätin hat seine / ihre Stellvertreter/innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder

Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil: Landratsamt

§ 45 Landratsamt

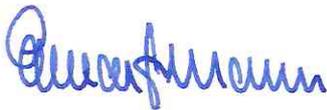
- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat bzw. von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat bzw. der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der / die Landrat/in im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil: Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Wahlperiode des Kreistages 2014 bis 2020 erlassene Satzung in der Fassung vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 14. Mai 2020



Elmar Stegmann
Landrat

